

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung

- -

der

(UID:)

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates hat an der am ab Uhr, virtuell durchgeführten (ausserordentlichen oder ordentlichen) Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft vom Büro der aus teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer .

Als Stimmzähler wird bestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom [und allfällige weitere statutarische Publikationsorgane] bzw. Brief vom an die Aktionäre.)

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist Herr zugeschalten.

Gestützt auf Art. 701d OR und Art. der Statuten findet die Generalversammlung virtuell, ohne Tagungsort statt.

Der Verwaltungsrat bestätigt im Sinne von Art. 701e OR, dass er sichergestellt hat, dass sämtliche Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter, mit elektronischen Mitteln an dieser Generalversammlung teilnehmen können.

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von CHF , eingeteilt in , sind heute vertreten durch:

a) unabhängige Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689c OR:

b) Aktionäre:

Insgesamt sind also total Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF vertreten.

[Bemerkung: zusätzlich gegebenenfalls Bekanntgabe der nach Gesetz bzw. Statuten für einzelne Traktanden erforderliche Quoren]

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Dann folgt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aktuell Stimmen mit elektronischen Mitteln zugeschaltet und stimmberechtigt sind.

Nach der Beschlussfassung in elektronischer Form gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

[Varianten:

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,
- mit qualifiziertem Mehr der Aktienstimmen und Aktiennennwerte beschlossen hat,
- mit folgendem Abstimmungsergebnis:
 - Ja-Stimmen: , welche ein Aktienkapital von CHF vertreten,
 - Nein-Stimmen: , welche ein Aktienkapital von CHF vertreten,
 - Enthaltungen: , welche ein Aktienkapital von CHF vertreten,
beschlossen hat,]

und dabei die Quoren von Art. 704 OR (*und/oder gegebenenfalls: die statutarischen Quoren*) erfüllt hat.

III.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

,